

AUSFERTIGUNG

Gemeinde Ellhofen

Landkreis Heilbronn

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der Paragraphen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Paragraphen 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 14. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15. Januar 2008 in der Fassung vom 29. November 2018 beschlossen:

Paragraf 1

Paragraf 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Neufassung:

Paragraf 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Hauswasserzähler			
Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,53,	5 und 5 (6)	10 m ³ /h
EURO/Monat	2,45	2,65	3,05

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Nenndurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
EURO/Monat	2,45	2,65	3,05

Verbundwasserzähler	
Nennweite	100
Nenndurchfluss (Q _n)	260 m ³ /h
EURO/Monat	50,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Paragraf 2

Paragraf 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Neufassung:

Paragraf 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (Paragraf 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,75 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,75 Euro**.

Paragraf 3

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2020** in Kraft.

Ellhofen, 14. November 2019

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Eilhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraph 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).